

FRIEDHOF-und BESTATTUNGS- VERORDNUNG der Gemeinde AVERS

1. Allgemeines / Organisation

Art. 1

Kantonale Verordnung Der vorliegenden Verordnung liegt die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen zu Grunde.

Art. 2

Aufsicht und Verwaltung Dem Polizeifachehef stehen nachfolgende Aufgaben zu:

- die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde;
- die Aufsicht über den Friedhof;
- die Ueberprüfung der Grabmäler;
- die Entgegennahme der Bestattungsmeldungen;
- die Beratung der Hinterbliebenen im Zusammenhang mit der Bestattung, sofern dies gewünscht wird.

Art. 3

Aufgaben der Gemeinde Der Gemeinde obliegen:

- a) das Oeffnen und Schliessen der Gräber, sofern dies nicht von den Hinterbliebenen sichergestellt wird;
- b) der Unterhalt der Wege, Plätze und der Brunnen, das Mähen des Rasens, das Ordnen des Abraumplatzes und die Schneeräumung (inklusive Kirchenweg);
- c) die Meldung der Gräber, die nicht oder ungenügend unterhalten werden;
- d) das Grabgeläute, sofern es nicht durch Personen erfolgt, welche von den Hinterbliebenen dafür bestimmt worden sind;
- e) die Bewilligung der Grabmale;
- f) die Führung der Grabregister und Besorgung der Grabnummern;
- g) die Bereitstellung der Grabeinfassungen.

II. Friedhofordnung

Art. 4

Oeffentlichkeit Das Betreten des Friedhofes ist jedermann gestattet. Verboten sind: Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Grabstätten, das Pflücken von Pflanzen, lautes oder sonst störendes Benehmen und das Mitführen von Hunden.

Art. 5

Anordnung der Gräber Die Anordnung der Grabfelder , der Reihen-und Urnengräber richtet sich nach dem Friedhofplan. Zwischen den Gräbern soll ein Abstand von 60 cm bestehen, sofern dies die Platzverhältnisse erlauben. Die Tiefe beträgt bei Gräbern:

- für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre 1,80 m
- für Kinder unter 12 Jahren 1,50 m
- für Urnen 0,50 m

Art. 6

Reihengräber Die für die Reihengräber bestimmten Felder enthalten folgende Abteilungen:

A - Gräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre;

B - Gräber für Kinder bis 12 Jahre.

Art. 7

Belegung der Gräber In einem Grab dürfen bestattet werden:

- eine Mutter und ihr neugeborenes Kind;
- ein Erdbestatteter und Urnen Angehöriger oder von Freunden, sofern dies gewünscht wird;
- eine Urne und Urnen Angehöriger.

Die Gräber sind der Reihe nach, anhand der Grabnummern des Friedhofplanes zuzuteilen, sofern die vorgeschriebene Grabesruhe erreicht ist.

Bei späterer Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab wird der Turnus der Grabräumung nicht geändert. Die dabei ausgegrabene Urne steht den Angehörigen zur Verfügung.

Art. 8

Grabmäler Das Grabmal soll ein schlichtes Gedächtniszeichen sein, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt. Auf einem Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden.

Art. 9

Masse für Grabmäler Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sind hohe Steine schmal und niedrige breit zu gestalten.
Die Masse der stehenden Grabmäler betragen:

<u>Abteilung</u>	<u>max. Höhe</u>	<u>max. Breite</u>
A	100 cm	60 cm
B	65 cm	40 cm

Die max. Höhe darf nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.
Bei Legeplatten gelten folgende Höchstmasse im Verhältnis zu den stehenden Grabmälern:

Tiefe = 60 Prozent der maximalen Höhe
Breite = 10 cm weniger als die max. Breite

Ein gegliedertes Grabmal, z.B. Kreuz oder Bildstock, darf maximal 60 cm breit sein.

Art. 10

Masse der Gräber (Einfassungen) Die Gräber haben folgende maximale Aussenmasse:

- a) für Kinder bis zu 12 Jahren:
0,60 m Breite und
1,00 m Läng
- b) für Erwachsene und
Kinder über 12 Jahren:
0,60 m Breite und
1,50 m Länge

Es sind alle Gräber mit Natursteinplatten, welche von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, einzufassen.

Art. 11

Zeitpunkt der Aufstellung von Grabmälern und Einfassungen Das Versetzen von Grabmälern und Einfassungen, welche ein Jahr nach der Bestattung zu erfolgen haben, muss dem Polizeifachchef gemeldet werden.
Die für das Setzen der Einfassung und des Grabmals entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen des Verstorbenen.

Art. 12

Materialien Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind nur Natursteine oder behauene Natursteine sowie Holz und Schmiedeeisen zugelassen. Grabmäler aus Holz und Schmiedeeisen dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Art. 13

Schrift und Schmuck Die Schrift- und Schmuckform der bildhauerischen Gestaltung des Grabmals sollen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Bepflanzungen dürfen max. 50 cm hoch werden und die Gräber seitlich nicht überragen. Baumpflanzen sind nicht erlaubt.

Art. 14

Fundamente Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne sowie hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen. Betonierte Fundamente dürfen nicht sichtbar sein.

Art. 15

Pflege der Gräber Die Pflege der Gräber sowie das Anbringen von Denkzeichen auf denselben besorgen die Hinterbliebenen. Geschieht von Seite der Hinterbliebenen nichts, kann die ordentliche Instandhaltung vom Polizeifachchef auf Kosten der Angehörigen angeordnet werden. Sind letztere sehr bedürftig oder sind überhaupt keine Angehörigen vorhanden, kann die Gemeinde die Kosten für den Grabunterhalt übernehmen.

Art. 16

Abruf von Gräbern Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre. Die Grabmale und Bepflanzungen sind innerhalb der vom Polizeifachchef angesetzten Frist von 6 Monaten zu entfernen, andernfalls die Gemeinde über diese verfügt. Der Gemeindevorstand kann die Grabesruhe verlängern, wenn die Platzverhältnisse es gestatten.

Mit den beim Grababruf zum Vorschein kommenden sterblichen Ueberresten ist pietätvoll umzugehen. Noch vorhandene Gebeine und Urnen sind an der Friedhofmauer schicklich zu begraben.

Art. 17

Exhumation Exhumationen werden vom Polizeifachchef auf Antrag eines dazu Berechtigten gegen Berechnung der Kosten angeordnet. Sie unterliegen den besonderen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

III. Bestattungswesen

Art. 18

Bestattungspflicht In der Gemeinde Avers können folgende Verstorbene beigesetzt werden:

- Bürger;
- Personen, welche den Wohnsitz bei ihrem Tod im Avers hatten;
- Personen, welche Verwandte 1. Grades mit Wohnsitz im Avers haben;
- Kann bei einer in der Gemeinde verstorbenen oder als Leiche aufgefundenen Person die Wohn- oder Heimatgemeinde nicht festgestellt werden, oder würde die Uebernahme der Ueberführungskosten für die Hinterbliebenen unmöglich sein, so ist der Gemeindevorstand befugt, die Bestattung oder die Beisetzung in der Gemeinde gegen Kostenberechnung anzuordnen.
- Im weiteren gilt Art. 9 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

Art. 19

Unentgeltliche Bestattungunent Die Bestattung der in Art. 18 genannten Verstorbenen ist geltlich.
Zur unentgeltlichen Bestattung gehören:

- 1) Ein Reihen- oder Urnengrab;
- 2) Das Grabgeläute.

Art. 20

Beisetzung Die Bestattungen sind frühestens 48 Stunden und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes durchzuführen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen mit sanitätspolizeilicher Bewilligung.

Art. 21

Anordnung der Bestattung Die Gemeinde ordnet im Benehmen mit den Angehörigen die Bestattung unter Berücksichtigung der zulässigen Wünsche des Verstorbenen. Für die religiöse Beerdigungsfeier haben die Angehörigen selbst das Nötige vorzukehren. Ebenso müssen die Angehörigen für die erforderlichen Träger und die Graberstellung besorgt sein. Die Bahre wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
Sind keine Angehörigen da, so sorgt die Gemeinde von sich aus für eine schickliche Beerdigung.

Art. 22

Bestattungszeit Eine Bestattung ist nur nach Anmeldung bei der Gemeinde unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften gestattet.
Die Bestattungen werden auf den frühen Nachmittag angesetzt. Urnenbeisetzungen, die im engsten Familienkreis stattfinden, werden in Absprache mit dem Polizeifachvorsteher und dem zuständigen Pfarramt festgelegt.

Art. 23

Abdankung Ort, Zeit und Gestaltung der Abdankung werden von den Hinterbliebenen mit dem Polizeifachvorsteher und dem zuständigen Pfarramt festgelegt.

Art. 24

Publikation Zeit und Ort der Bestattung werden von den Hinterbliebenen rechtzeitig veröffentlicht.

Art. 25

Grabgeläute Die von den Hinterbliebenen oder von der Gemeinde bestimmten Personen sorgen für das Grabgeläute auf Grund des bestehenden Brauches und der Läut-Ordnung.

Art. 26

Stille Bestattung Wenn eine stille Bestattung gewünscht wird, darf diese zur üblichen Bestattungszeit in schicklicher Form geschehen.

Art. 27

Beisetzung der Asche Die Beisetzung der Asche soll mittels einer Urne zur üblichen Bestattungszeit mit Grabgeläute oder in Verbindung mit einer kirchlichen Gedenkfeier in würdiger Weise geschehen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 28

Gebühren und Taxen Folgende Gebühren und Taxen sind an die Gemeinde zu entrichten:

a) Exhumation (feste Taxe) Fr. 400.- + Kostenaufwand.

Art. 29

Rechtsmittel Gegen den Entscheid des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Einsprache erhoben werden.

Art. 30

Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder die gestützt auf diese erlassenen Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 1'000.- geahndet. Die Ueberweisung an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

Art. 31

Uebergangsbestimmungen Bereits erfolgte Zusicherungen seitens des Gemeindevorstandes für die Beisetzung auswärtiger Personen bleiben unverändert in Kraft.
Grabmäler und Grabeinfassungen, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen bis zum Grababruf in ihrem bisherigen Zustand belassen werden.

Art. 32

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Für die Gemeinde Avers:

Der Gemeindepräsident:

sig. F. Clavadetscher

Der Gemeindeschreiber:

sig. J. Stoffel

Vom Sanitätsdepartement des Kantons Graubünden genehmigt am 13. Februar 1991

Justiz-, Polizei- und
Sanitätsdepartement

Der Vorsteher:

sig. Regierungsrat

Dr. P. Aliesch